

### Interpellation

0902 Masshardt, Langenthal (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 30.03.2009

#### **Sind vor dem Richter bzw. vor der Richterin wirklich immer alle gleich?**

Der Präsident der FIFA, Sepp Blatter, hat Mitte Oktober 2008 im Kandertal einen Unfall verursacht, bei dem eine Person verletzt und erheblicher Sachschaden entstand. Blatter hat bei einem Überholmanöver die Herrschaft über seinen Wagen verloren und ist dabei mit einem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug frontal kollidiert.

Das Untersuchungsrichteramt VI Berner Oberland verurteilte Blatter lediglich zu 600 Franken Busse wegen Verletzung von Verkehrsregeln zuzüglich einer Schreibgebühr von 250 Franken. Verschiedene Fachleute haben sich empört gezeigt über dieses milde Urteil, das weder das Einkommen des Unfallverursachers noch die halsbrecherische Fahrweise des greisen Lenkers berücksichtigt. Wie den Medien entnommen werden kann, entspreche dieses skandalöse Urteil jedoch den «Richtlinien für die Strafzumessung» des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter.

Seit 1. Januar 2007 ist der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft. Damit wird eine vollständige Neuordnung des Sanktionensystems angestrebt. Unter anderem werden neu kurze Freiheitsstrafen so weit als möglich durch andere Sanktionsformen insbesondere Geldstrafen ersetzt. Ziel ist es, dass sich der Verurteilte in seinem Lebensstandard beschränken und Konsumverzicht üben muss. Was er aufgrund eines Tagesverdienstes über seinen Lebensunterhalt hinaus entbehren kann, soll deshalb in Form einer Busse als Strafe an den Staat abgegeben werden. Ausgangspunkt für die Berechnung der Busse ist somit das Einkommen des Täters.

Ich ersuche den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass eine Busse von 600 Franken beim Unfallverursacher Sepp Blatter kaum Konsumverzicht zur Folge hat und die Zielsetzung der StG-Revision nicht erfüllt wird?
2. Warum wenden die Berner Richterinnen und Richter das neue Sanktionensystem, wie es das Strafgesetzbuch vorsieht, nicht konsequent bei allen Delinquenten gleich an?
3. Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Erwägung, damit sich solche Skandalurteile nicht wiederholen?

*Es wird Dringlichkeit beantragt.*

*Gewährt: 02.04.2009*

**Antwort des Regierungsrates**

1. Der Kanton Bern ist wie jeder moderne Rechtsstaat dem Grundsatz der Gewaltenteilung verpflichtet. Es steht dem Regierungsrat deshalb nicht zu, sich über Urteile der dritten Gewalt zu äussern. Mangels konkreter Kenntnisse des fraglichen Strafverfahrens vermag der Regierungsrat auch nicht zu beurteilen, ob vorliegend die Ziele der StGB-Revision erfüllt wurden oder nicht.
2. Der Regierungsrat vermag mangels umfassender Kenntnisse der gesprochenen Urteile nicht zu beurteilen, ob die Berner Richterinnen und Richter das neue Sanktionensystem konsequent anwenden oder nicht. Er hat sich aber darüber wegen der Gewaltenteilung auch nicht zu äussern.
3. Es steht dem Regierungsrat nicht zu, Massnahmen gegen eine Gerichtsbehörde zu erwägen. Sollten Massnahmen gegen eine Richterin oder einen Richter erwogen werden, wäre dies Aufgabe des Obergerichts in dessen Funktion als Aufsichtsbehörde über die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter sowie Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern.

**An den Grossen Rat**